



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

E. Ausführungsgesetze und -bestimmungen zum Friedensvertrage

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

E.

Ausführungsgesetze zum Friedensvertrage.

1.

Gesetz über den Friedensschluß

zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten
Vom 16. Juli 1919.

Die Verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Dem am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrage zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten und dem dazu gehörenden Protokolle sowie der am gleichen Tage unterzeichneten Vereinbarung über die militärische Besetzung der Rheinlande wird zugestimmt.

Der Friedensvertrag, das Protokoll und die Vereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 16. Juli 1919.

Der Reichspräsident.
Ebert.

Der Präsident des Reichsministeriums.
Bauer.

2.

Erlaß, betreffend Bildung einer deutschen Kriegslasten-Kommission.

Vom 31. Juli 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1363.)

Zur Ausführung des Teils 8 des Friedensvertrags, betreffend die Wiedergutmachung, wird eine deutsche Kriegslasten-Kommission gebildet. Sie besteht aus Vertretern des Reichsfinanzministeriums, des

Auswärtigen Amtes, des Reichswirtschaftsministeriums, des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsschatzministeriums und aus der erforderlichen Zahl von wirtschaftlichen Sachverständigen. Den Vorsitz führt der Vertreter des Reichsfinanzministeriums. Der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder werden vom Reichspräsidenten berufen.

Der Vorsitzende der Kriegslasten-Kommission kann für einzelne Aufgaben weitere Sachverständige als zeitweilige Mitglieder hinzuziehen.

Die Kriegslasten-Kommission hat die Aufgabe, die Verhandlungen mit der interalliierten Wiedergutmachungskommission unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes zu führen und die Tätigkeit der beteiligten deutschen Behörden für die Wiedergutmachung zusammenzufassen. Die Zuständigkeit der Reichszentralbehörden, insbesondere die Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes zur Gesamtleitung der Ausführung des Friedensvertrags, wird hierdurch nicht berührt.

Schwarzburg, den 31. Juli 1919.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichsminister der Finanzen.

Erzberger.

3.

Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutsch- land und den alliierten und assoziierten Mächten.

Vom 31. August 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1527.)

Die Verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, Gegenstände, welche auf Grund des Friedensvertrags oder ergänzender Abkommen den alliierten und assoziierten Regierungen oder einer von ihnen oder einem Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte zu übertragen sind, für das Reich zu enteignen.

Soweit die Reichsregierung nicht ein anderes bestimmt, wird die Befugnis zur Enteignung von jedem Reichsminister für seinen Geschäftsbereich selbständig unmittelbar oder durch eine von ihm zu bezeichnende Stelle ausgeübt (Enteignungsbehörde).

§ 2.

Die Enteignung erfolgt ohne besonderes Verfahren möglichst nach Anhörung der Beteiligten durch Bescheid an den Eigentümer, falls dieser nicht ermittelt werden kann, an den Besitzer der zu enteignenden Sache oder an den Inhaber des zu enteignenden Rechtes. Zur Zustellung genügt die Übersendung mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein. Die Enteignung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Das Reich erwirbt den Gegenstand mit der Zustellung des Enteignungsbescheids, im Falle der Enteignung durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des Blattes, in welchem die öffentliche Bekanntmachung ergeht. Rechte Dritter an dem Gegenstand erlöschen, soweit die Enteignungsbehörde nicht ein anderes bestimmt.

Die enteigneten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

§ 3.

Die Besitzer der enteigneten Sachen sowie die Inhaber von Urkunden über die enteigneten Rechte und über die Eigentumsverhältnisse an den enteigneten Sachen sind zur Herausgabe verpflichtet. Die Enteignungsbehörde kann nähere Vorschriften erlassen.

§ 4.

Jedermann ist verpflichtet, der Enteignungsbehörde auf Verlangen die von ihr für erforderlich erachteten Auskünfte zu erteilen. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei dem einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

Die Enteignungsbehörden oder die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher und sonstigen Urkunden einzusehen sowie Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Gegenstände oder Urkunden sich befinden oder zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird.

Die Beauftragten (Abs. 2) sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 5.

Die Enteignungsbehörden sind befugt, Gegenstände, welche der Enteignung unterliegen, zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt

durch die Mitteilung an den Besitzer der zu enteignenden Sache oder an den Inhaber des zu enteignenden Rechtes. Zur Zustellung genügt die Übersendung mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein. Die Beschlagnahme kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß ohne Zustimmung der Enteignungsbehörde die Vornahme von Veränderungen an den von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen verboten ist und daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Erwerbe durch das Reich, mit der Enteignung oder mit der Freigabe.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

§ 6.

Die Enteignung erfolgt gegen angemessene Entschädigung. Ebenso kann für Vermögensnachteile, die eine Beschlagnahme zur Folge hat, wenn sie nicht zur Enteignung führt, angemessene Entschädigung gewährt werden.

Im einzelnen stellt, falls nicht im Sonderfall ein besonderes Gesetz ergeht, der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und der Justiz für Art und Umfang der Entschädigung Richtlinien auf. Diese Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Reichsrats und eines von der Nationalversammlung zu wählenden Ausschusses von 15 Mitgliedern.

Der Ausschuss der Nationalversammlung hat das Recht, Auskunft über die Handhabung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu verlangen.

§ 7.

Die Entschädigung wird von der Enteignungsbehörde oder einer anderen von dem zuständigen Reichsminister zu bezeichnenden Stelle festgesetzt. Kann die Festsetzung oder die Auszahlung nicht sofort erfolgen, so kann in Anrechnung auf die Entschädigung ein Vorschuss bewilligt werden.

Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann binnen sechs Monaten von der Zustellung des Festsetzungsbescheids an die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts nachgesucht werden, welches endgültig über die Art und den Umfang der Entschädigung befindet.

Sind Rechte Dritter gemäß § 2 Abs. 2 erloschen, so gelten für die Ansprüche an der Entschädigung die Vorschriften der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, auch soweit Rechte enteignet sind.

§ 8.

Die Vorschriften der §§ 6 und 7 finden entsprechende Anwendung, soweit die Entziehung oder Beeinträchtigung von Gegenständen zugunsten der alliierten und assoziierten Regierungen oder einer von ihnen oder zugunsten eines Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte in dem Friedensvertrage selbst ausgesprochen oder als wirksam anerkannt ist oder auf Grund des Friedensvertrages durch die alliierten und assoziierten Regierungen oder eine von ihnen erfolgt.

§ 9.

Wird von der Enteignung ein Gegenstand betroffen, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, so ist die Enteignungsbehörde befugt, diese Behörde um die Berichtigung des Buches oder des Registers zu ersuchen.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des § 2 Abs. 2 oder des § 5 Abs. 3, der Verpflichtung des § 3 oder den Verboten des § 5 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
2. die von ihm auf Grund des § 4 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht oder nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist oder unrichtig oder unvollständig gibt,
3. der Vorschrift des § 4 Abs. 2 zuwider die Einsicht in seine Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder sonstigen Urkunden oder die Besichtigung oder Untersuchung seiner Räume verweigert.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer fahrlässig

1. den Vorschriften des § 2 Abs. 3 oder des § 5 Abs. 3, der Verpflichtung des § 3 oder den Verboten des § 5 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
2. die von ihm auf Grund des § 4 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht oder nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist oder unrichtig oder unvollständig gibt.

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 Abs. 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet

oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Dresden, den 31. August 1919.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichsminister des Auswärtigen.

Müller.

4.

Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag.

Vom 31. August 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1530.)

Die Verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Ausführungsgesetz zum Friedensvertrage.

Übersicht über die Abschnitte:

- I. Regelung von Geldverbindlichkeiten (§§ 1 bis 3).
- II. Anforderung von Leistungen (§§ 4 bis 14).
- III. Gewerbliche Schutzrechte (§§ 15 bis 17).
- IV. Rechtsverhältnisse der Hypothekendarlehen (§ 18).
- V. Ausgabe von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen durch das Reich (§§ 19 bis 21).
- VI. Zwangs- und Strafmaßnahmen (§§ 22 bis 24).
- VII. Elsaß-Lothringische Angelegenheiten (§§ 25 und 26).
- VIII. Aufhebung von Kriegsmaßnahmen (§ 27).
- IX. Ermächtigung zu weiteren Ausführungsbestimmungen (§ 28).
- X. Schlußvorschrift (§ 29).

I. Abschnitt.

Regelung von Geldverbindlichkeiten.

§ 1.

In Ansehung feindlicher Forderungen und Schulden (Artikel 296 Abs. 1, § 2 der Anlage zu Artikel 296, Artikel 72, 303 des Friedensvertrags) ist die Zahlung, die Zahlungsannahme sowie jeder andere auf die Schuldenregelung bezügliche Verkehr zwischen den Beteiligten verboten, es sei denn, daß der Verkehr durch Vermittlung der Prüfungs- und Ausgleichsämter erfolgt.

Die im Abs. 1 bezeichneten Forderungen dürfen gerichtlich nur geltend gemacht werden, wenn dem Gläubiger die im § 25 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrages vorgesehene Bescheinigung erteilt ist.

§ 2.

Wer wissentlich einem der Verbote des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso werden Gläubiger und Schuldner bestraft, die im Einverständnisse miteinander Maßnahmen treffen, um ein Prüfungs- und Ausgleichsamt zu umgehen oder zu täuschen.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3.

Die Vorschriften dieses Abschnitts treten mit dem auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Tage in Kraft. Sobald feststeht, daß eine der alliierten und assoziierten Mächte sich nicht für die Anwendung des Artikels 296 des Friedensvertrags und seiner Anlage entschieden hat, ist dieses vom Reichswirtschaftsminister im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen. Mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung treten die Vorschriften der §§ 1, 2 insoweit außer Kraft.

II. Abschnitt.

Anforderung von Leistungen.

§ 4.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, Leistungen land- und forstwirtschaftlicher, gewerblicher und kaufmännischer Betriebe, insbesondere Lieferungen und Dienstleistungen anzufordern, die zur Ausführung des Friedensvertrags oder ergänzender Abkommen erforderlich sind.

Soweit die Reichsregierung nicht ein anderes bestimmt, wird die im Abs. 1 bezeichnete Befugnis von jedem Reichsminister für seinen Geschäftsbereich unmittelbar oder durch eine von ihm zu bestimmende Behörde ausgeübt (Anforderungsbehörde).

§ 5.

Die Anforderung kann auch an einen Leistungsverband (Land-, Kommunalverband, Gemeinde- oder besonders bestimmte Verbände) ergehen.

§ 6.

Die Leistungsverbände können allgemein oder im einzelnen Falle ermächtigt werden, die von ihnen aufzubringenden Leistungen von Unterverbänden oder von den Inhabern der Betriebe anzufordern. Sie können ferner ermächtigt werden, zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht Gegenstände zu beschlagnahmen und zu enteignen. Auf die Beschlagnahme und die Enteignung finden die Vorschriften des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Anforderung erfolgt ohne besonderes Verfahren möglichst nach Anhörung des Leistungsverbandes oder des Betriebsinhabers durch Bescheid an diese. Zur Zustellung genügt die Übersendung mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein.

Der Bescheid hat Art und Umfang sowie Ort und Zeit der angeforderten Leistung zu bestimmen. Er soll ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Leistung zur Erfüllung des Friedensvertrags oder ergänzender Abkommen bestimmt ist.

§ 8.

Für die Leistung ist eine angemessene Vergütung zu gewähren.

Die Vergütung wird von der Anforderungsbehörde oder von einer anderen durch den zuständigen Reichsminister zu bezeichnenden Stelle festgesetzt. Auf die Vergütung können Vorschüsse bewilligt werden.

Gegen die Festsetzung der Vergütung kann binnen sechs Monaten von der Zustellung des Festsetzungsbescheids an die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts nachgesucht werden, das endgültig über die Vergütung befindet.

§ 9.

Soweit nicht im Sonderfall ein besonderes Gesetz ergeht, erläßt der zuständige Reichsminister im Einverständnis mit den Reichsministern der Finanzen und der Justiz die näheren Bestimmungen zur Durchführung der in den §§ 4 bis 8 bezeichneten Maßnahmen. Insbesondere sind Bestimmungen darüber zu treffen, wie die gleichmäßige Verteilung der Leistungen auf die Länder gewährleistet wird, welche Verbände für die einzelnen Arten von Leistungen als Leistungsverbände gelten, ferner über die Unterverteilung der den Leistungsverbänden auferlegten Leistungen auf Unterverbände, über die Herbeiführung der Leistung, über Art und Umfang der Vergütung, über das bei ihrer Festsetzung zu beobachtende Verfahren und über den Ausgleich zwischen dem Reiche und den Leistungsverbänden.

Die Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Reichsrats sowie eines von der Nationalversammlung zu wählenden Ausschusses von 15 Mitgliedern.

§ 10.

Zur Durchführung dieses Gesetzes und der gemäß § 9 erlassenen Bestimmungen sind die Reichsregierung und die im § 4 Abs. 2 bezeichneten Behörden berechtigt, über die Preisverhältnisse und Vorräte sowie über die Leistungsfähigkeit und die Arbeitsverhältnisse von Verbänden, Unternehmern und Betrieben jederzeit Auskunft zu verlangen. Die gleiche Befugnis steht den Leistungsverbänden, die gemäß § 6 zur Anforderung ermächtigt sind, zur Durchführung des Anforderungsrechts zu.

Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

Zur Auskunft sind verpflichtet:

1. Personen, die Sachen, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Sachen Anspruch haben,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer sowie die Inhaber kaufmännischer Betriebe,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände sowie die gemäß § 5 bestimmten besonderen Verbände.

Wollen die zuständigen Stellen von der Befugnis des Abs. 1 gegenüber staatlichen Betrieben oder Einrichtungen Gebrauch machen, so ist die Landeszentralbehörde um die Auskunft zu ersuchen.

Die zuständigen Stellen und die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Geschäftspapiere, Geschäftsbücher und sonstige Urkunden, insbesondere auch die Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote sowie für die Beurteilung der Arbeitsverhältnisse und der Leistungsfähigkeit der Betriebe einzusehen, auch Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen.

Die von den zuständigen Stellen Beauftragten sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeichen von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte und Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 11.

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den zur Durchführung der Vorschriften der in §§ 4 bis 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. die von ihm auf Grund des § 10 geforderte Auskunft nicht oder nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist oder unrichtig oder unvollständig gibt,

2. der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zuwider die Einsicht in seine Geschäftspapiere, Geschäftsbücher und sonstigen Urkunden oder die Besichtigung oder Untersuchung seiner Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert.

§ 13.

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer fahrlässig die von ihm auf Grund des § 10 geforderte Auskunft nicht oder nicht innerhalb der von ihm bestimmten Frist oder unrichtig oder unvollständig gibt.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 10 Abs. 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder sich der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

III. Abschnitt.

Gewerbliche Schutzrechte.

§ 15.

Die gesetzlichen Fristen für die Vornahme der zur Begründung oder Erhaltung gewerblicher Schutzrechte erforderlichen Handlungen werden, soweit sie nicht schon am 1. August 1914 abgelaufen sind oder erst nach Inkrafttreten des Friedensvertrags begonnen haben, bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Friedensvertrags verlängert. Zuschlags- und Nachholungsgebühren sind bei Zahlungen, die hiernach rechtzeitig geleistet werden, nicht zu entrichten.

Gewerbliche Schutzrechte, die nach den bisher geltenden Vorschriften infolge Nichtvornahme einer Handlung in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrags erloschen sind, treten wieder in Kraft.

§ 16.

Der Zeitraum zwischen dem 1. August 1914 und dem Inkrafttreten des Friedensvertrags wird auf die im § 11 Abs. 3 des Patentgesetzes vorgesehene Frist für die Zurücknahme eines Patents nicht angerechnet. Vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Friedensvertrags können Patente, die am 1. August 1914 in Kraft waren, nicht zurückgenommen werden.

§ 17.

Die Vorschriften der §§ 15, 16 finden zugunsten von Angehörigen ausländischer Staaten nur Anwendung, wenn in diesen Staaten nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung den deutschen Reichsangehörigen gleichartige Vorteile gewährt werden.

IV. Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Hypothekenbanken.

§ 18.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Deckung der Pfandbriefe einer deutschen Hypothekenbank bestimmten Hypotheken dürfen auch insoweit als Deckung für Pfandbriefe benutzt werden, als die beliebigen Grundstücke nach dem Friedensvertrage nicht mehr im Inland liegen.

Ebenso dürfen Darlehen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer deutschen Hypothekenbank an Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft oder an Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der Bahn gewährt sind, auch insoweit als Grundlage für Schuldverschreibungen dienen, als die Körperschaften oder die Kleinbahnunternehmungen nach dem Friedensvertrage nicht mehr als inländische anzusehen sind.

V. Abschnitt.

Ausgabe von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen durch das Reich.

§ 19.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Ausführung der Bestimmungen im Artikel 232 Abs. 3 des Friedensvertrags Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen auf den Inhaber auszugeben, deren Gesamtbetrag vom Reichsrat festgesetzt werden wird.

§ 20.

Der Reichsminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, zur Ausführung der Bestimmungen im § 12 der Anlage II zu Artikel 244 des Friedensvertrags

1. Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen auf den Inhaber im Betrage von zwanzig Milliarden Mark Gold,
2. Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen auf den Inhaber im Betrage von weiteren vierzig Milliarden Mark Gold auszugeben und
3. eine Verpflichtung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen auf den Inhaber über weitere vierzig Milliarden Mark Gold einzugehen.

§ 21.

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen sowie die etwa zugehörenden Zinscheine können sämtlich

oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Die Feststellung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichsminister der Finanzen überlassen.

Der Reichsminister der Finanzen kann über die Tilgung der Schuldverschreibungen abweichend von den Vorschriften der §§ 5, 6 der Reichsschuldenordnung besondere Bestimmungen erlassen.

VI. Abschnitt.

Zwangs- und Strafmaßnahmen.

§ 22.

Bereine und private Unterrichtsanstalten, die den im Artikel 177 des Friedensvertrags enthaltenen Verboten zuwiderhandeln, unterliegen der Auflösung.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2, 3 des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 151) Anwendung.

§ 23.

Wer der Bestimmung im Artikel 222 des Friedensvertrags zuwider einen Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte den Nachforschungen der Behörde durch Verheimlichung entzieht oder zu entziehen versucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer es verabsäumt, den Aufenthalt eines Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, der den Nachforschungen der Behörde durch Verheimlichung entzogen wird, der Polizeibehörde anzuzeigen.

§ 24.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen des Friedensvertrages zuwider in Deutschland

1. Kriegswaffen, Kriegsmunition oder sonstiges Kriegsgerät in anderen als den vom Reichswehrminister bestimmten Werkstätten oder zum Zwecke der Ausfuhr in fremde Länder herstellt,
2. erstickende, giftige oder ähnlich wirkende Gase, Flüssigkeiten oder Stoffe oder Material, das eigens für die Herstellung, die Aufbewahrung oder den Gebrauch solcher Erzeugnisse oder ebenso wirkender Verfahrensarten bestimmt ist, herstellt,
3. Panzerwagen, Tanks oder ähnliche Vorrichtungen, die Kriegszwecken dienen können, herstellt,

4. wissentlich Maschinen, Materialien oder andere Gegenstände, die von dem Abbruch eines deutschen Unterseeboots oder sonstigen Kriegsschiffs herrühren, zu anderen als industriellen oder Handelszwecken verwendet oder an das Ausland verkauft oder sonst überläßt,
5. Unterwasserfahrzeuge zu Kriegs- oder Handelszwecken baut oder erwirbt,
6. ohne besondere Erlaubnis des Reichswehrministers Waffen, Munition oder sonstiges Material, das zur Ausrüstung von Kriegsschiffen geeignet ist, herstellt,
7. innerhalb der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten des Friedensvertrags Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugmotore oder Teile von solchen herstellt,
8. vor dem 1. Mai 1921 ohne Erlaubnis des Reichswirtschaftsministers über Gold (§ 1 der Verordnung, betreffend Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Gold, vom 13. November 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 763) Verfügung trifft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

VII. Abschnitt.

Elfaß-Lothringische Angelegenheiten.

§ 25.

Die Abwicklung der Geschäfte der bisherigen Landesverwaltung von Elfaß-Lothringen liegt dem Reichsminister des Innern ob. Er kann zu diesem Zwecke die Befugnisse ausüben, die nach den bis zum 9. November 1918 in Elfaß-Lothringen geltenden Reichs- und Landesgesetzen dem Kaiser sowie dem Statthalter und den Verwaltungsbehörden zustanden.

§ 26.

Solange bisherige elfaß-Lothringische Beamte als solche Bezüge aus der Reichskasse erhalten, bestimmen sich ihre dienstlichen Pflichten bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung nach den allgemein für widerruflich beurlaubte Reichsbeamte geltenden Vorschriften. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern.

Als bisherige elfaß-Lothringische Beamte im Sinne des Abs. 1 gelten die unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten sowie die Religionsdiener und sonstigen aus der Landeskasse besoldeten Beamten der in Elfaß-Lothringen anerkannten Religionsgemeinschaften, sofern sie das Land vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Friedensvertrags infolge der Besetzung oder der Abtretung verlassen haben.

VIII. Abschnitt.

Aufhebung von Kriegsmaßnahmen.

§ 27.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zu bestimmen, wann und in welcher Weise die während des Krieges gegen das bisher feindliche Ausland erlassenen Ausnahmevorschriften außer Kraft treten.

Sie wird ferner ermächtigt festzustellen, wann im Sinne bestehender reichsrechtlicher Vorschriften der Kriegszustand als beendet anzusehen ist.

Soweit die Reichsregierung nicht ein anderes bestimmt, werden die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Befugnisse von jedem Reichsminister für seinen Geschäftsbereich selbständig ausgeübt.

IX. Abschnitt.

Ermächtigung zu weiteren Ausführungsbestimmungen.

§ 28.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, solange die Nationalversammlung vertagt ist, weitere gesetzliche Maßnahmen anzuordnen, die sich zur Ausführung des Friedensvertrags als notwendig und dringend erweisen, insbesondere auch Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Beziehungen zwischen den hinsichtlich ihrer Staatszugehörigkeit vom Friedensvertrage betroffenen deutschen Gebieten und dem übrigen Teile des Deutschen Reichs bis zur endgültigen Regelung mit den beteiligten Mächten zu ordnen.

Diese Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Reichsrats sowie eines von der Nationalversammlung zu wählenden Ausschusses von 15 Mitgliedern.

X. Abschnitt.

Schlussvorschrift.

§ 29.

Dieses Gesetz tritt, soweit nicht im § 3 ein anderes bestimmt ist, gleichzeitig mit dem Friedensvertrag in Kraft.

Dresden, den 31. August 1919.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichsminister des Auswärtigen.

Müller.

Gesetz über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anlässlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrages.

Vom 19. Juli 1919. (Preuß. Ges.=S. S. 115.)

Die Verfassungsgebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

§ 1.

Der Justizminister wird ermächtigt, die mit Rücksicht auf die Ausführung des Friedensvertrages erforderlichen Änderungen des Sitzes und des Bezirks preussischer Gerichte sowie die hierdurch notwendig werdende Aufhebung von Gerichten vorläufig vorzunehmen.

Die auf Grund dieser Ermächtigung getroffenen Anordnungen sind in der Gesetzversammlung bekanntzumachen und der Landesversammlung alsbald zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2.

Sofern bis zur Ausführung des Friedensvertrags die fortdauernde Besetzung einzelner Landesteile eine vorübergehende Anordnung bezüglich des Sitzes oder des Bezirks preussischer Gerichte erforderlich macht, kann eine solche zeitweilige Anordnung durch den Justizminister getroffen werden.

Artikel 2.

In Erweiterung der dem Justizminister durch § 20 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz übertragenen Befugnis wird er zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in allen Fällen ermächtigt, in denen die fortdauernde Besetzung von Landesteilen oder die Ausführung des Friedensvertrags eine solche Bestimmung erforderlich macht, die Bestimmung aber durch ein übergeordnetes Gericht nicht erfolgen kann.

Der Justizminister wird auch ermächtigt, in Fällen, in denen die fortdauernde Besetzung von Landesteilen oder die Ausführung des Friedensvertrags es erforderlich macht, den Sitz einer Familienstiftung auf Antrag des Vorstandes zu ändern.

Artikel 3.

Der Justizminister wird ermächtigt zu bestimmen, inwieweit der nach elsäß-lothringischen Vorschriften abgeleistete Vorbereitungsdienst und die ihn abschließende Prüfung im Sinne der §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber vom 3. März 1879 (Gesetzsammlung S. 99) zur Zulassung zum Dienste als Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfe in Preußen befähigen.

Artikel 4.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, soweit die fortdauernde Besetzung von Landesteilen oder die Ausführung des Friedensvertrags eine anderweite Regelung der örtlichen Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte oder der Verwaltungsbeschlußbehörden in Sachen der allgemeinen Landesverwaltung erforderlich macht, die hierzu notwendigen Anordnungen vorläufig und bis zur gesetzlichen Regelung zu erlassen.

Die Anordnungen sind in den Amtsblättern der beteiligten Landesteile zu veröffentlichen und der Landesversammlung mitzuteilen.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Südekum. Heine.
am Behnhoff. Deser. Stegerwald.